

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Jerichower Land**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2020**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	5
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	6
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	7
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	7
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	9
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	9
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	10
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	11
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	20
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	21
6	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	22
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	22
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	25
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	28
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	30
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	31
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	33
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	34
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	36
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	37

14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	38
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	40
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	41
17	Anhang „Muster Kaufvertrag Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede“	44

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	Aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k.A.	keine Angaben (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SR	Sparkassen Rating- und Risikosysteme

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtjahres. Davon Abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Die Stadtsparkasse Magdeburg und die Sparkasse Jerichower Land haben am 01. März 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 zur Sparkasse Magdeburg fusioniert.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Sparkasse Jerichower Land erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Jerichower Land macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurden durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, wurden als "sonstige Positionen" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Jerichower Land:

- Art.438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Jerichower Land ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 454 (Die Sparkasse Jerichower Land verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken)
- Art. 455 (Die Sparkasse Jerichower Land verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko)

#### **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Jerichower Land veröffentlicht. Ab der technischen Fusion am 14.11.2021 auf der Homepage der Sparkasse MagdeBurg.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Jerichower Land. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

#### **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Jerichower Land hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Jerichower Land hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstabe a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt III. 3.2. und 3.3. offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435(1) Buchstabe e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt III. 3 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR	Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31.12.2020	Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2020
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	2

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Sachsen-Anhalt, in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich für sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der Ostdeutsche Sparkassenverband unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes und Personalvertretungsgesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes von der Trägervertretung bestätigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Jerichower Land. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben wurden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt III. 3. offengelegt.



### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

#### Überleitungsrechnung zu Artikel 437 (1) Buchstabe a) CRR

Handelsbilanz zum 31.12.2020		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2020		
Passivposition	Bilanzwert TEUR		TEUR	Hartes Kernkapital TEUR	Zusätzliches Kernkapital TEUR
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	5.000,0				5.000,0
10. Genussrechtskapital					
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	41.400,0	-650,0 <sup>1)</sup>	40.750,0		
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital					
b) Kapitalrücklage					
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage	32.403,6		32.403,6		
cb) andere Rücklagen					
d) Bilanzgewinn	139,7	-139,7 <sup>2)</sup>			
Sonstige Überleitungskorrekturen: Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62c CRR):  Unternehmen der Finanzbranche (Artikel 66 CRR):  Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b, 37 CRR): Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c, 38 CRR): Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)  Übergangsvorschriften (Artikel 478 CRR):  Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Artikel 484 CRR):			-17,5		
			<b>73.136,1</b>		<b>5.000,0</b>

1) Abzug der Zuführung (650 TEUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR)

2) Abzug der Zuführung (139,7 TEUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2020 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2020.

### 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Jerichower Land hat folgendes Ergänzungskapitalinstrument begeben.

- Sparkassen-Kapitalbriefe

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Hauptmerkmal des Kapitalinstrument gem. Art. 437 (1) Buchstabe b) und c)		in TEUR
1	Emittent	Sparkasse Jerichower Land
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	<b>Sparkassen-Kapitalbrief</b>
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5.000
9	Nennwert des Instruments	5.000
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert]
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	29.09.2017
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	29.09.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,95%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein

22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

### 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2020		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
<b>HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	

2	Einbehaltene Gewinne	32.404	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	40.750	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	73.154		k.A.
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-17	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.

18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts In Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuer-schulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	

	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-17</b>		k.A.
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>73.136</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.		k.A.
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.

39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts In Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	k.A.		
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	0		k.A.
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0</b>		

45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	<b>73.136</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.000	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>5.000</b>		k.A.
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (neg. Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		



56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.		
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>5.000</b>		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>78.136</b>		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	

	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>364.043</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,09	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,09	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,46	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,46	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	195	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11 )	
74	In der EU: leeres Feld			

75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	4.007	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt III. 3.2 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR findet keine Anwendung.

Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen (Art. 438 Buchstabe c) bis f) CRR)	Betrag per 31.12.2020 in TEUR
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	25.547
Zentralregierungen	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-
Sonstige öffentliche Stellen	128
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	988
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	-
Unternehmen	7.636
Mengengeschäft	7.038
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.598
Ausgefallene Positionen	1.586
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	98
Gedeckte Schuldverschreibung	1
Investmentanteile (OGA)	3.681
Beteiligungspositionen	188
Sonstige Positionen	703
<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung</b>	
<b>Standardansatz</b>	1
<b>Operationelle Risiken</b>	
<b>Operationelle Risiken gemäß</b>	
Basisindikatoransatz	3.477
<b>Kapitalanforderungen insgesamt</b>	<b>29.123</b>

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Einrichtung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2020 dar.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen  Art. 440 CRR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikoposition (SA)	Risikopositionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	460.277						21.036			21.036	0,882	-
Frankreich	3.786						192			192	0,008	-
Niederlande	12.554						904			904	0,038	-
Italien	2.579						143			143	0,006	-
Irland	1.008						80			80	0,003	-
Dänemark	106						8			8	0,000	-
Portugal	285						23			23	0,001	-
Spanien	563						29			29	0,001	-
Belgien	3.383						271			271	0,011	-
Luxemburg	727						58			58	0,002	0,25
Norwegen	1.450						37			37	0,002	1,00
Schweden	4.376						230			230	0,010	-
Finnland	1.400						38			38	0,002	-
Österreich	6.380						369			369	0,016	-
Schweiz	66						2			2	0,000	-
Litauen	146						12			12	0,001	-
Polen	189						18			18	0,001	-
Tschechische Republik	765						61			61	0,003	0,50
Kasachstan	1						-			-	0,000	-
Großbritannien	4.271						310			310	0,013	-
Kenia	-						-			-	-	-
USA	525						29			29	0,001	-
Brasilien	-						-			-	-	-
Argentinien	-						-			-	-	-
<b>Summe</b>	<b>504.837</b>	-	-	-	-	-	<b>23.850</b>	-	-	<b>23.850</b>	<b>1,000</b>	-

Höhe des Institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Art.440 CRR)	in TEUR
Gesamtforderungsbetrag	364.043
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00
Anforderung an den Institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	13

## 6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovor-sorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.131.581 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen sowie den außerbilanziellen nicht derivativen Positionen wie unwiderruflichen Kreditzusagen und derivativen Positionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Jahresdurchschnittsgesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen (Art. 422 Buchstabe c) CRR)	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen in TEUR
<b>Standardansatz</b>	<b>1.068.455</b>
Zentralregierungen	104.595
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	75.159
Sonstige öffentliche Stellen	9.144
Multilaterale Entwicklungsbanken	4.978
Internationale Organisationen	-
Institute	255.951
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	-
Unternehmen	125.729
Mengengeschäft	190.154
Durch Immobilien besicherte Positionen	142.297
Ausgefallene Positionen	13.215
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	263
Gedeckte Schuldverschreibung	17.903
Investmentanteile (OGA)	69.794
Sonstige Positionen	59.538

### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Forderungen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

Der Spezialfonds und die Investmentfonds werden in der Bundesrepublik Deutschland gemanagt und verwaltet.

<b>Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten (Art. 442 Buchstabe d) CRR)</b>	<b>Deutschland in TEUR</b>	<b>EWR in TEUR</b>	<b>Sonstige in TEUR</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	160.472	12.488	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	70.424	-	-
Öffentliche Stellen	7.599	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	4.978	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	236.209	22.938	-
Unternehmen	110.227	14.395	-
Mengengeschäft	191.618	11	25
Durch Immobilien besicherte Positionen	140.328	-	64
Ausgefallene Positionen	16.994	280	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1.050	-	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	3.082	4	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Investmentfonds (OGA)	76.573	-	-
Sonstige Posten	61.822	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.076.398</b>	<b>55.094</b>	<b>89</b>

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2020															
Risikopositionen nach Branche  (Art. 442 Buchstabe e) CRR)	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	160.471	-	12.488	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	65.226	-	-	-	-	5.198	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	6.277	-	-	-	1.322	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	4.978	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	259.147	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	3.242	-	-	-	17.193	26.835	2.393	14.384	3.624	7.643	31.875	17.432
Davon: KMU	-	-	-	-	-	-	-	11.324	7.806	2.393	4.829	1.622	1.384	31.815	3.215
Mengengeschäft	-	-	-	124.850	927	748	2.713	680	16.417	9.703	9.818	1.585	629	11.969	11.616
Davon: KMU	-	-	-	-	927	70	2.713	680	16.417	9.703	9.818	1.585	629	11.969	11.616
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	98.721	-	351	759	105	2.112	5.513	4.121	910	731	21.923	5.146
Davon: KMU	-	-	-	-	-	-	759	105	2.112	5.513	4.121	910	731	21.923	5.146
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.050	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	3.086	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA)	-	76.573	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	4.800	-	-	26	201	3.099	854	748	414	-	4.517	2.616
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	61.822	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>427.682</b>	<b>76.573</b>	<b>77.714</b>	<b>231.613</b>	<b>927</b>	<b>62.921</b>	<b>3.498</b>	<b>29.654</b>	<b>48.463</b>	<b>18.463</b>	<b>29.071</b>	<b>7.855</b>	<b>9.003</b>	<b>71.334</b>	<b>36.810</b>



### Aufschlüsselung nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

<b>Restlaufzeiten (Art. 442 Buchstabe f) CRR)</b>	<b>&lt; 1 Jahr in TEUR</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre in TEUR</b>	<b>&gt; 5 Jahre in TEUR</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	160.495	2.242	10.223
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	506	58.630	11.288
Öffentliche Stellen	271	546	6.782
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	4.978	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	14.143	187.895	57.109
Unternehmen	6.200	44.676	73.746
Mengengeschäft	66.823	19.701	105.131
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.477	7.473	130.441
Ausgefallene Positionen	3.333	1.909	12.032
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	1.050
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	79	3.004	3
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Investmentfonds (OGA)	-	-	76.573
Sonstige Posten	55.837	-	5.985
<b>Gesamt</b>	<b>310.164</b>	<b>331.054</b>	<b>490.363</b>

### 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

#### Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikoklassifikationen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Auf eine separate Darstellung der „Notleidenden und in Verzug geratene Kredite je geografische Hauptgebiete“ wird verzichtet, da sie sich fast vollständig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Die Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten mit Wertberichtigungsbedarf beinhaltet keine Forderungen, für die ein Zinsausfallkorrekturposten gebildet wurde, sowie solche Engagements, für die aufgrund von Sicherheiten die Bildung einer Einzelwertberichtigung ausscheidet.

### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigung) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2020.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d.h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden.

Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

### Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2020 im Berichtszeitraum 2.133 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 370 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 99 TEUR.

Hauptbranchen (Art. 442 Buchstabe )	Gesamtbetrag notleidenden Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Aufwendungen für EWB/PWB/ Rückstellungen	Direkt- abschrei- bungen	Eingänge auf abge- schriebene Forde- rungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	2.752	1.794		-	480	301		3.136
gewerbliche Kreditnehmer davon:	11.174	3.981		14	1.653	69		3.871
- Land und Forstwirtschaft	-			-	-40	-		25
- Energie/Wasser	388	62		-	-95	-		-
- Verarbeitendes Gewerbe	3.440	1.237		-	118	3		713
- Baugewerbe	756	386		-	7	15		424
- Kraftfahrzeughandel	504	152		10	-140	30		490
- Verkehr/Nachrichten	21	21		-	-72	-		199
- Grundstück/Wohnungen	3.039	141		-	80	10		1.580
- Sonst. Dienstleistungen	3.026	1.982		4	1.377	11		440
- Sonstige			1.559 <sup>*1</sup>	-	418 <sup>*1</sup>	0	99 <sup>*1</sup>	-
<b>Summe</b>	<b>13.926</b>	<b>5.775</b>	<b>1.559</b>	<b>14</b>	<b>2.133</b>	<b>370</b>	<b>99</b>	<b>7.007</b>

\*1 Auf eine Aufgliederung nach Schuldnergruppen der PWB und Eingänge auf abgeschriebener Forderungen wird verzichtet, da sie nicht oder nur mit erheblichen Aufwand möglich wäre, sie werden in der Position Sonstige berücksichtigt.

### Entwicklung der Risikovorsorge

Entwicklung der Risikovorsorge  (Art. 442 CRR)	Anfangs- bestand der Periode	Fortschreibung in der Periode (Zuführung)	Auflösung	Verbrauch	sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
<b>EWB</b>	4.428	2.653	851	356	-	5.874
<b>Rückstellungen</b>	101	-	87	-	-	14
<b>PWB</b>	1.141	418	-	-	-	1.559

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) werden nicht Anspruch genommen.

Risikopositionsklasse nach Art.112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's, Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's, Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's, Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's, Moody's
Institute	Standard & Poor's, Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's, Moody's
Gedekte Schuldverschreibungen	Standard & Poor's, Moody's
Verbriefungspositionen	-
OGA	-
Sonstige Positionen	-

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

### Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten. Risikogewichte mit einem Gesamtpositionswert von Null werden nicht dargestellt.

Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse vor Kreditrisikominderung (Art. 444 e CRR)	Risikogewicht								
	0%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%
Zentralstaaten oder Zentralbanken	172.960								
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	46.315								
Öffentliche Stellen			7.328						
Multilaterale Entwicklungsbanken	4.978								
Internationale Organisationen									
Institute	228.136		10.976		20.035				
Unternehmen			1.254		7.377			106.415	
Mengengeschäft							131.505		
Durch Immobilien besicherte Positionen				137.932					
Ausgefallene Positionen								5.942	10.410
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									821
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	3.002	24	59						
Beteiligungen								2.353	
Investmentfonds (OGA)					51.329			25.244	
Sonstige Posten	53.038							8.784	
<b>Gesamt</b>	<b>508.429</b>	<b>24</b>	<b>19.617</b>	<b>137.932</b>	<b>78.741</b>	<b>0</b>	<b>131.505</b>	<b>148.738</b>	<b>11.231</b>

Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse nach Kreditrisikominderung (Art. 444 e CRR)	Risikogewicht								
	0%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%
Zentralstaaten oder Zentralbanken	175.611								
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	46.315								
Öffentliche Stellen	1.180		7.995						
Multilaterale Entwicklungsbanken	4.978								
Internationale Organisationen									
Institute	230.999		11.691		20.035				
Unternehmen			1.254		7.377	346		104.324	
Mengengeschäft							126.331		
Durch Immobilien besicherte Positionen				137.932					
Ausgefallene Positionen								5.936	9.259
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									821
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	3.002	24	59						
Beteiligungen								2.353	
Investmentfonds (OGA)					51.329			25.244	
Sonstige Posten	53.038							8.784	
<b>Gesamt</b>	<b>515.123</b>	<b>24</b>	<b>20.999</b>	<b>137.932</b>	<b>78.741</b>	<b>346</b>	<b>126.331</b>	<b>146.641</b>	<b>10.080</b>

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Jerichower Land gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art in strategische und Funktionsbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und/oder eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages des Gesetzgebers sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Die Beteiligungen werden nach rechnungslegungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Die Beteiligungen wurden mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, Zuschreibungen erfolgen bis zur Höhe der Anschaffungskosten. Buchwert und Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander.

Gewinne oder Verluste aus Verkäufen waren weder im Berichtszeitraum noch in der Vergangenheit zu verzeichnen. Latente Neubewertungsreserven werden nicht ermittelt.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert und der beizulegende Zeitwert ausgewiesen.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten (Art. 447 CRR)	Buchwert TEUR	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)
<b>Strategische Beteiligungen</b>		
- andere (nicht börsennotierte) Beteiligungspositionen	1.119	1.119
<b>Funktionsbeteiligung</b>		
- andere (nicht börsennotierte) Beteiligungspositionen	1.234	1.234

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie und die Verfahren zur Entscheidung über Art und Umfang des Eingehens von Aufrechnungsvereinbarungen sind in Organisationsanweisungen der Sparkasse hinterlegt. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge haben wir uns überzeugt. Die Überwachung und Steuerung der Aufrechnungsvereinbarungen und der betreffenden Risikopositionen ist in die Prozesse zur Risikosteuerung eingebunden.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Risikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten grundsätzlich eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Position einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten wird mit Vertragsstandardisierungen gearbeitet.

Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten bestehen Beleihungsrichtlinien. Diese entsprechen den Beleihungsgrundsätzen des Landes Sachsen-Anhalt und der Beleihungswertermittlungsverordnung.

Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement liegt in der Abteilung Kreditsekretariat und umfasst den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung sowie die Verwaltung der Kreditrisikominderungstechnik.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und ihrer Risikostrategie.

Die Sparkasse nutzt die Absicherung durch wohnwirtschaftliche Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung des Sicherheitenwertes werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Landes Sachsen-Anhalt zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- a) Gewährleistungen
  - Bürgschaften und Garantien

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich ausschließlich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen und inländische Kreditinstitute die über ein externes langfristiges Rating von mindestens A- (S&P) oder A3 (Moody's) verfügen.

- b) **Finanzielle Sicherheiten**
- Bareinlagen in der Sparkasse

Kreditderivate werden von der Sparkasse nicht genutzt.

Innerhalb der von der Sparkasse verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente sind wir lediglich unbedeutende Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen eingegangen. Die Verfahren zur Erkennung und Steuerung potenzieller Konzentrationen sind im Rahmen der Gesamtbanksteuerung integriert.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

Portfolio (Art. 453 Buchstabe f) CRR)	Finanzielle Sicherheiten	Garantien und Gewährleistungen
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Mengengeschäft	670	4.503
Unternehmen	13	2.078
überfällige Positionen	110	1.047
<b>Gesamt</b>	<b>793</b>	<b>7.628</b>

Auf die Darstellung von Risikopositionsklassen mit einem besichertem Positionswert von 0 wurde verzichtet.



## **10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)**

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen. Dabei kommen GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss und das Bewertungsergebnis Wertpapiere ) und Vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsbuchbarwert) zum Einsatz. Die Berechnung erfolgt mindestens vierteljährlich.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Methode der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt „Zuwachssparen“ hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübungsverhalten im Einsatz.

Es werden regelmäßig Extremszenarien berechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der FinaRisikoV sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig Angaben zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu übermitteln. Neben der Höhe des Zinsbuchbarwertes sind die Barwertänderungen infolge plötzlicher und unerwarteter Zinsänderungen mitzuteilen. Die im aufsichtlichen Standardtest (Zinsrisikokoeffizient) anzuwendenden Zinsänderungen betragen +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte negative Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Per 31.12.2020 wurde für die Sparkasse Jerichower Land im Szenario +200 Basispunkte eine Barwertänderung von -11,75 Prozent ermittelt.

Mit BaFin-Rundschreiben 06/2019 wurde ein zusätzlicher Frühwarnindikator eingeführt, der Institute, die in Folge der Auswirkungen sechs weiterer, vorgegebener Szenarien für eine plötzliche und unerwartete Zinsänderung einen Verlust in Höhe von mehr als 15 Prozent des Kernkapitals aufweisen, identifiziert. Per 31.12.2020 wurde für die Sparkasse Jerichower Land im Szenario +200 Basispunkte der relevante Frühwarnindikator in Höhe von -12,55 Prozent ermittelt. Beide Schwellenwerte (20 %/15 %) sind nicht als aufsichtlich vorgegebene Untergrenze für die Anordnung aufsichtlicher Maßnahmen in Bezug auf Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu verstehen.

Für die interne Steuerung kommen GuV-orientierte Methoden zum Einsatz, die die Wirkung von Marktzensänderungen auf Zinsüberschuss und Bewertungsergebnis der Wertpapiere für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten simulieren. Dazu werden verschiedene Zinsszenarien zur Berechnung verwendet und das mit der höchsten negativen Ertragswirkung als Risikoszenario festgelegt. Zur Ermittlung dieser Zinsszenarien werden die Standardparameter der Sparkassen Rating- und Risikosysteme (SR) verwendet. Die SR liefert transparente, zentral gepflegte und validierte sowie regelmäßig aktualisierte Parameter zur Quantifizierung von Marktpreisrisiken in der periodischen Risikotragfähigkeit. Die Standardparameter werden auf Basis von historischen Daten abgeleitet und bilden Szenarien beispielsweise steigender/fallender oder steilerer/flacherer Zinskurven ab. Die Marktdaten des aktuellen Stichtages werden mit Hilfe der Standardparameter verändert. Die Parameter bilden einen Auf-

schlag, dessen Höhe auf den Risikofall ausgelegt ist mit dem Ziel der Vorhersage eines Risikowertes in der Zukunft. Per 31.12.2020 ergibt sich bei Verwendung dieses schädlichsten Szenarios („up“ 95% Konfidenzniveau) der dargestellte Wert gegenüber Erwartungswert.

<b>Zinsschock (Art. 448 Buchstabe b) CRR)</b>	<b>berechnete Ertragsveränderung gegenüber Planszenario Zinsschock SR-Szenario "up"</b>
TEUR	-3.007

## **12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)**

### **Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)**

Derivative Finanzinstrumente als Absicherungsgeschäft, im Rahmen der Handelsaktivitäten sowie zur Aktiv-Passiv-Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos befinden sich nicht im Bestand der Sparkasse, daher entfallen die Darstellungen zum Art. 439 CRR.

## **13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Zur Ermittlung des Unterlegungsbetrages für das operationelle Risiko verwendet die Sparkasse den Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt III. 3.3.5. und in diesem Bericht unter 4. offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen und Treuhandkrediten.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 29.238 TEUR belastet. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 0,9 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktiva (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2020		Belastete und unbelastete Vermögenswerte  (Art. 443 CRR)	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
			in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
			010	030	040	050	060	080	090	100
010	Summe Vermögenswerte	29.166					921.913			
030	Eigenkapitalinstrumente	-					71.646			
040	Schuldverschreibungen	-		-			148.230		148.454	
050	davon gedeckte Schuldverschreibungen	-		-			14.516		14.549	
060	davon forderungsunterlegte Wertpapiere	-		-			-		-	
070	davon von Staaten begeben	-		-			26.618		27.035	
080	davon von Finanzunternehmen begeben	-		-			116.736		116.565	
090	davon von Nichtfinanzunternehmen begeben	-		-			9.779		9.863	
120	sonstige Vermögenswerte	29.166					690.829			

Medianwerte 2020		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet			
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA		
						in TEUR	
						010	030
<b>(Art. 443 CRR)</b>							
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	–		–			
140	Jederzeit kündbare Darlehen	–		–			
150	Eigenkapitalinstrumente	–		–			
160	Schuldverschreibungen	–		–			
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	–		–			
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	–		–			
190	davon: von Staaten begeben	–		–			
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	–		–			
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	–		–			
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	–		–			
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	–		–			
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	–		–			
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	–		–			
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	<b>29.166</b>					

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckte Schuldverschreibungen und belastete forderungsunterlegten Wertpapieren
	in TEUR	in TEUR
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	29.432	29.166

## **15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Die Sparkasse Jerichower Land ist im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung (IVV) nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Sparkasse Jerichower Land gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.



## 16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 7,0 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Verschuldungsquote mit einem Rückgang von 0,8 Prozentpunkten nahezu konstant.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum) (Art.451 CRR)		Anzusetzende Werte
Zeile		TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.003.508
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	32.622
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	(7.430)
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.028.700</b>

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom CRR)		(Art.451	Risikopositionswerte der CRR - Verschuldungsquote TEUR
Zeile			TEUR
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)		1.010.955
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)		(17)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)		1.010.937
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>			
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)		-
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)		-
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode		-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden		-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)		-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)		-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate		-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)		-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)		-
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte		-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)		-
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva		-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften		-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)		-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)		-
<b>Andere Außerbilanzielle Risikopositionen</b>			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert		124.012
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)		(91.390)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)		32.622
<b>Gemäß Artikel 429 Abs.7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))		-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		-
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>			
20	Kernkapital		73.136
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)		1.043.560
<b>Verschuldungsquote</b>			
22	Verschuldungsquote in %		7,01
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße		
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens		-

Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl) (Art.451 CRR)		Risikopositionswerte der CRR - Verschuldungsquote
Zeile		TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.010.955
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.010.955
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	3.086
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	209.840
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	7.328
EU-7	Institute	259.147
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	137.552
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	123.623
EU-10	Unternehmen	111.788
EU-11	Ausgefallene Positionen	16.264
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	142.327

## 17 Anhang „Muster Kaufvertrag Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede“

### Kaufvertrag

#### Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

Die Musterbank/-versicherung, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt – nachfolgend „Erwerber“ genannt – kauft zum xx.xx.201x von der Sparkasse Jerichower Land, Schartauer Straße 15, 39288 Burg – nachfolgend „Sparkasse“ genannt – einen Sparkassenkapitalbrief (nachrangige Namensschuldverschreibung) in Höhe von nominal EUR x.000.000,00 (in Worten: xx Millionen Euro) zu folgenden Konditionen:

1. Zinssatz: x,xx % p.a., fest für die gesamte Laufzeit
2. Zinszahlungstermin: xx.xx. jeden Jahres, erstmals am xx.xx.201x, letztmalig bei Endfälligkeit am xx.xx.20xx
3. Zinsperiode: jährlich
4. Zinsanspruch ab: xx.xx.201x
5. Zinsmethode: act /act (ICMA-Regel 251)  
Zinsfälligkeit: Zahlungstermin ist der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode. Ist der Zahlungstermin kein Bankgeschäftstag, so hat die Zahlung am nächsten Bankgeschäftstag zu erfolgen (unadjusted following).
7. Kurs/Kaufpreis: 100,00 % - Gegenwert: EUR x.000.000,00
8. Kündbarkeit: Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 14 ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar.
9. Laufzeit/Tilgung: xx Jahre / endfällig in einer Summe am xx.xx.20xx
10. Bankgeschäftstag: Als Bankgeschäftstag in dem in dieser Namensschuldverschreibung verwendeten Sinne gilt jeder Tag, an dem Zahlungen über TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System2) abgewickelt werden können.
11. Abtretung:

Der Sparkassenkapitalbrief ist im Ganzen unbeschränkt abtretbar. Zur Abtretung der Forderung aus der Namensschuldverschreibung hat der bisherige Gläubiger der Emittentin schriftlich die Abtretung unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontodaten des neuen Gläubigers mitzuteilen. Die Abtretung ist unverzüglich der Emittentin anzuzeigen. Geht der Emittentin die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muss der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.

#### 12. Nachrangabrede:

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

#### 13. Aufrechnungsverzicht

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

Soweit diese Forderung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehört oder dafür bestimmt ist, verzichtet die Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt – auch im Insolvenzverfahren – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderung aus dem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnte.

#### 14. Kündigungsrecht

Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefs kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Artikel 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefs gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert.

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Benachrichtigung des Gläubigers.

Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

#### 15. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

#### 16. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

#### 17. Verbriefung

Urkunde über den Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede (NR. xxx).

#### 18. Erfüllungsort / anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse. Gerichtsstand ist Burg. Die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

#### 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.

Burg, xx.xx.201x

Musterbank/-versicherung

---

Ort, Datum zwei rechtsverbindliche Unterschriften

Sparkasse Jerichower Land

---

Ort, Datum zwei rechtsverbindliche Unterschriften